

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach
Handels- und Steuerrecht
(75 Punkte)**

A) Allgemeine Angaben

Der Einzelunternehmer Kilian Klein (K) betreibt seit dem 02.01.2006 in Düsseldorf ein Handelsgeschäft mit Möbeln & Accessoires. K ist als Kaufmann i.S.d. HGB im Handelsregister eingetragen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt am 30.06.2022 eine vorläufige Schlussbilanz (HB) vor, die sein Bilanzbuchhalter nach den Vorschriften des HGB erstellt hat.

Da K nur Grundkenntnisse im Bereich der Rechnungslegung besitzt, hat er nicht alle Geschäftsvorfälle abschließend würdigen können.

K will den endgültigen handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2021 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

K versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen alle dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2020 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

B) Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2021 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH). In Zweifelsfällen ist der steuerlichen Verwaltungsauffassung zu folgen.
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2021 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche und steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Eine evtl. mögliche steuerliche Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven soll nicht erfolgen. Es wird die Bildung einer steuerlichen Rücklage bevorzugt. Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklung!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2021 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweilige handelsrechtliche Gewinnauswirkung für das Jahr 2021 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.

Steuerliche Gewinnanpassungen sind nach der G+V-Methode zu benennen. Evtl. außerbilanzielle Korrekturen sind ebenfalls anzugeben.

C) Hinweise:

- Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie davon aus, dass K bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt hat bzw. erstellen wird.
- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur kurz unter Angabe des UStG zu begründen.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Nicht einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkungen gem. § 4h EStG
 - evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Sachverhalt 1: Veräußerung von Betriebsvermögen

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Zwecks Beschaffung von liquiden Mitteln veräußerte K mit Wirkung zum 01.11.2021 ein zu seinem Anlagevermögen gehörendes unbebautes Vorratsgrundstück umsatzsteuerfrei für 400.000 €, welches zum Veräußerungszeitpunkt einen Buchwert von 250.000 € hatte.

Die durch den Verkauf entstandene Grunderwerbsteuer und sämtliche Nebenkosten hat nach dem notariellen Kaufvertrag vom 04.10.2021 vereinbarungsgemäß der Käufer zu tragen.

K hat das Grundstück am 01.10.2015 umsatzsteuerfrei erworben und seitdem zutreffend mit den Anschaffungskosten i.H.v. 250.000 €, zuletzt am 31.12.2020, aktiviert.

Die Veräußerung wurde in der Buchführung 2021 wie folgt verbucht:

Bank	400.000 €	an	unbebautes Grundstück	250.000 €
			Erträge aus Anlagenabgang	150.000 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Zwecks baldiger Betriebserweiterung beabsichtigt K jedoch als Ersatz für das vorstehend veräußerte Grundstück in 2025 ein neues unbebautes Vorratsgrundstück zu erwerben (Kaufpreis bis ca. 500.000 €).

Sachverhalt 2: Errichtung eines Geschäftsgebäudes auf einem Erbbaugrundstück

(max. erreichbare Punktzahl 24,0)

K erwarb mit notariellem Vertrag vom 28.11.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 das Erbbaurecht an dem unbebauten Grundstück in Düsseldorf, Duisburger Straße 200. Das Erbbaurecht erstreckt sich über 50 Jahre.

Im Zusammenhang mit der Erbbaurechtsbestellung fielen im Januar 2021 Grunderwerbsteuer sowie Notar- und Gerichtsgebühren i.H.v. insgesamt 30.000 € an (soweit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde, ist diese zutreffend gebucht worden!), die K wie folgt gebucht hat:

sonst. betriebliche Aufwendungen	30.000 €	an	Bank	30.000 €
-------------------------------------	----------	----	------	----------

Die vertraglich vereinbarte Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses i.H.v. 1.500 € sind im Zeitpunkt der Zahlung in 2021 zutreffend gebucht worden.

Ende Dezember 2020 beauftragte K einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung eines Geschäftsgebäudes in Schnellbauweise. Der Bauantrag hierzu wurde Anfang Januar 2021 gestellt.

Von den Herstellungskosten i.H.v. insgesamt 3.200.000 € (ohne Umsatzsteuer; die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wurde zutreffend gebucht) entfallen auf:

	<u>Planmäßige Nutzungsdauer</u>	
Geschäftsgebäude	(40 Jahre)	3.000.000 €
Lastenaufzug	(15 Jahre)	143.000 €
Hofbefestigung (Kundenparkplatz)	(19 Jahre)	<u>57.000 €</u>
insgesamt		<u>3.200.000 €</u>

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes sowie sämtlicher Bestandteile und Anlagen erfolgten am 01.12.2021.

Buchungen:

Gebäude	3.200.000 €	an	Bank	3.200.000 €
Abschreibung Gebäude	80.000 €	an	Gebäude	80.000 €

Das im Zusammenhang mit den Herstellungskosten des Geschäftsgebäudes stehende Darlehen wurde von K zutreffend bilanziert.

Sachverhalt 3: Erwerb eines Computerprogramms

(max. erreichbare Punktzahl 10,0)

K hat Mitte März 2021 für netto 6.200 € ein problemorientiertes Computerprogramm zur Steuerung und Verbesserung des Vertriebs (ERP-Software) erworben.

Für die ebenfalls im März erfolgte Herstellung der Betriebsbereitschaft (sog. Implementierung) musste K vereinbarungsgemäß zusätzlich netto 800 € aufwenden. Die Maßnahme war Ende März 2021 abgeschlossen.

Bisher hat K den Vorgang wie folgt gebucht:

Sonst. betriebl. Aufwendungen	6.200 €			
Vorsteuer	1.178 €	an	Bank	7.378 €
Sonst. betriebl. Aufwendungen	800 €			
Vorsteuer	152 €	an	Bank	952 €

Da K sich nicht sicher ist, ob in vorliegendem Fall eine Aktivierung möglich bzw. zulässig ist, sind weitere Buchungen unterblieben.

Dabei hat K auch außer Betracht gelassen, dass ein Sachverständiger ihm mitgeteilt hat, dass handelsrechtlich im Falle einer Bilanzierung zutreffend von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren auszugehen ist.

Sachverhalt 4: Fuhrpark (LKW)

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Für die Auslieferung seiner Handelswaren hat K am 02.01.2021 einen LKW geleast.

K hat als Leasing-Nehmer mit der Y-GmbH (Leasing-Geber) am 02.01.2021 den folgenden Finanzierungs-Leasingvertrag mit Kaufoption über einen neuen LKW abgeschlossen:

- Anschaffungskosten LKW 180.000 € zzgl. 19 % USt, Nutzungsdauer 9 Jahre,
- unkündbare Grundmietzeit 7 Jahre,
- jährliche Leasingrate 27.500 € zzgl. 19 % USt,
- einmalige Sonderzahlung i.H.v. 17.500 € zzgl. 19 % USt Anfang Januar 2021

K darf lt. Vertrag den LKW nach Ablauf der Grundmietzeit auf Basis eines Restbuchwerts nach linearer AfA von 22,222 % (= 2/9) der Anschaffungskosten (oder eines ggf. niedrigeren gemeinen Wertes) erwerben.

Buchungen im Januar 2021:

sonst. betriebl. Aufwendungen	27.500 €			
Vorsteuer	5.225 €	an	Bank	32.725 €
sonst. betriebl. Aufwendungen	17.500 €			
Vorsteuer	3.325 €	an	Bank	20.825 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Sachverhalt 5: Geschäftsanteile an der X-GmbH mit Sitz in Saarbrücken

(max. erreichbare Punktzahl 7,0)

K hatte diese Geschäftsanteile erworben, um den eigenen Absatz seiner Waren in Frankreich zu fördern.

Seit der Anschaffung im Jahr 2012 bis zum 31.12.2019 hat K die 30 %ige Beteiligung an der X-GmbH mit den ursprünglichen AK von 200.000 € (inkl. Nebenkosten) in seiner Handelsbilanz ausgewiesen.

Im Mai 2020 wurde in der Gesellschafterversammlung der X-GmbH wegen der schlechten Geschäftslage bereits für das Wirtschaftsjahr 2019 auf eine Gewinnausschüttung verzichtet.

Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der schlechten Geschäftslage der X-GmbH hat K deshalb zum 31.12.2020 eine steuerlich und handelsrechtlich zutreffende außerplanmäßige Abschreibung i.H.v. 50.000 € vorgenommen und die Beteiligung mit dem beizulegenden Wert/Teilwert i.H.v. 150.000 € in seiner Handels- und Steuerbilanz ausgewiesen.

Erfreulicherweise hat sich aber die wirtschaftliche Lage der X-GmbH in der zweiten Jahreshälfte 2021 bezüglich der Auftragslage und der Gewinnsituation wieder kräftig verbessert. Der beizulegende Wert (= Teilwert) zum 31.12.2021 beträgt unstreitig 220.000 €.

Da sich K in dem vorliegenden Fall nicht sicher war, wie er den Vorgang beurteilen sollte, hat er diesbezüglich in 2021 auch keine Buchung vorgenommen.

Sachverhalt 6: Erwerb Vorratsvermögen

(max. erreichbare Punktzahl 12,0)

Am 02.10.2021 bestellte K bei einem Herstellerbetrieb zu einem Festpreis eine Warengruppe aus dem Bereich „Kinder- und Jugendmöbel und Zubehör“.

Der Lieferant stellte Anfang Dezember 2021 vereinbarungsgemäß einen Betrag von 200.000 € zzgl. 19 % USt in Rechnung. Nach den vertraglichen Vereinbarungen des Kaufvertrages besteht für K erst im Zeitpunkt der Auslieferung eine Zahlungsverpflichtung.

Die im Oktober bestellte Warengruppe wurde am 15.12.2021 nur zur Hälfte ausgeliefert. Die gelieferte Ware befindet sich zum 31.12.2021 noch vollständig im Bestand des K.

Die Auslieferung der zweiten Hälfte der Warengruppe hatte sich verzögert und erfolgte erst am 12.01.2022.

Buchung in 2021:

Vorräte	100.000 €			
Vorsteuer	19.000 €	an	Bank	119.000 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Am 31.12.2021 hätte K für die im Oktober bestellte Warengruppe unstreitig nur noch Anschaffungskosten i.H.v. 180.000 € (zzgl. USt) aufwenden müssen.

Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung am 30.06.2022 beträgt der Marktpreis für die im Dezember 2021 und Januar 2022 gelieferten Teile der Warengruppe nur noch 170.000 €.

Sachverhalt 7: Schadensersatzklage / Garantieverpflichtung

(max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Anfang März 2021 hat ein Kunde des K einen detaillierten Schadensersatzanspruch i.H.v. 8.000 € für eine im Januar erhaltene Lieferung geltend gemacht. Dies wird von K allerdings bestritten, obwohl ein fachkundiger Gutachter das Risiko des Unterliegens auch in einem Prozessfall nicht für völlig ausgeschlossen hielt.

Soweit eine Garantieleistung in Betracht kommen sollte, bestehen seitens K weder ein Rückgriffsrecht auf Vorlieferanten noch Ansprüche aus einer Garantiever sicherung.

In der ersten Jahreshälfte 2022 hat sich der Anspruch des Kunden aufgrund von zutreffenden Preissteigerungen außerdem auf 10.000 € erhöht.

Da K jedoch nach wie vor keinerlei Zusagen machte, den Schaden zu beheben, hat der Kunde seine Forderung im Oktober 2021 im Rahmen einer Schadensersatzklage geltend gemacht.

K rechnet für diesen Prozess zutreffend mit eigenen Gerichts- und Anwaltskosten i.H.v. 2.000 €.

Weil das Prozessverfahren bereits am 30.04.2022 zugunsten des K rechtskräftig entschieden worden ist, hat K diesbezüglich bei der Bilanzaufstellung per 31.12.2021 keine Buchungen vorgenommen.

Sachverhalt 8: Veränderung durch eine Außenprüfung

(max. erreichbare Punktzahl 3,0)

Bei K ist für die Veranlagungszeiträume 2018 bis 2020 eine zeitnahe steuerliche Außenprüfung durchgeführt worden. Der Prüfungsbericht ist Anfang 2022 zugegangen. In der Prüferbilanz zum 31.12.2020 hat sich nur bei einem Bilanzposten eine Abweichung ergeben:

Erhöhung Warenendbestand:

(Minderung Teilwertabschreibung); diese Waren sind in
2021 vollständig verkauft worden.

+ 80.000 €

K will seinen Jahresabschluss (Bilanz und GuV) zum 31.12.2021 der Prüferbilanz zum 31.12.2020 anpassen.

Die vorstehende Änderung seitens der Betriebsprüfung ist weder außerbilanziell noch bilanziell in 2021 erfasst worden; eine Buchung ist unterblieben.

(nur als Hinweis: Evtl. Änderung bei der Steuerrückstellung des K soll aus Gründen der Vereinfachung nicht beurteilt werden!)

**TEIL II - Finanzierung und Kosten- und Leistungsrechnung
(15 Punkte)**

Finanzierung

Aufgabe 1:

(max. erreichbare Punktzahl 5,0)

In Unternehmen ergibt sich immer wieder die Situation, dass frische Finanzmittel benötigt werden. Beispielsweise kann dies in Zusammenhang mit der Gründungsfinanzierung vorkommen, der Finanzierung einer Produktentwicklung oder auch aufgrund der Finanzierung der Zeiträume zwischen Lieferung und Bezahlung eines Produktes bzw. der Erbringung einer Dienstleistung.

Wie lassen sich die Methoden der Geldbeschaffung kategorisieren – nennen Sie die vier zentralen Kategorien der Methoden der Geldbeschaffung und geben Sie jeweils ein Beispiel an.

Wie ist in dieser „Matrix“ (vier zentrale Kategorien der Methoden der Geldbeschaffung) die Finanzierung mit Mezzanine Kapital einzuordnen und nennen Sie ein Beispiel der Mezzaninefinanzierung.

Aufgabe 2:

(max. erreichbare Punktzahl 3,0)

Nennen und beschreiben Sie die beiden möglichen Effekte der Finanzierung aus Abschreibungen bzw. aus Abschreibungsgegenwerten.

Kosten- und Leistungsrechnung

Aufgabe 3:

(max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Berechnen Sie den Gemeinkostenzuschlagsatz „Material“ eines Ein-Produkt-Unternehmens mittels des beigefügten Betriebsabrechnungsbogens.

Gehen Sie dabei von Materialeinzelkosten i.H.v. 10.000 € sowie von Mietkosten i.H.v. 6.000 € aus. Die einzelnen Gemeinkosten entnehmen Sie der beigefügten Tabelle.

Beschreiben Sie bei der Ermittlung des Gemeinkostenzuschlagsatzes „Material“ Ihre Rechenschritte.

Aufgabe 3:

Prüfungs-Nr.:

Gemeinkosten		Material	Fertigung	Verwaltung	Vertrieb
Gemeinkostenart	Summe				
Hilfsstoffe					
Betriebsstoffe					
Miete					
Summe					
Zuschlagsgrundlagen					
Zuschlagssatz					

Gemeinkosten	Verteilungs- grundlage	Material	Fertigung	Verwaltung	Vertrieb
Hilfsstoffe	Belege	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Betriebsstoffe	Belege	600,00 €	600,00 €	1.020,00 €	480,00 €
Miete	qm	100 qm	800 qm	200 qm	100 qm

**TEIL III - Gesellschaftsrecht
(10 Punkte)**

Sachverhalt:

Karl Baumann und Gerd Köster beabsichtigen, in Dortmund eine GmbH zu gründen. Das Stammkapital soll 25.000 € betragen. Baumann will einen Geschäftsanteil von 15.000 € übernehmen und Köster einen mit 10.000 €. Die Geschäftsführung wollen sie gemeinschaftlich ausüben.

Die Gründung wollen sie aus Kostengründen mit Hilfe des Musterprotokolls aus der Anlage 1 zum GmbHG vornehmen, das sie im Büro von Baumann lediglich persönlich unterschreiben wollen.

Die Gesellschafter beabsichtigen, zunächst nur jeweils ein Viertel des Nennbetrages ihres Geschäftsanteils auf das noch zu errichtende Konto der GmbH einzuzahlen.

Aufgabe 1:

(max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Prüfen Sie, ob Baumann und Köster die Gründung wie geplant im vereinfachten Verfahren mit Hilfe des Musterprotokolls vornehmen können.

Prüfen Sie auch, ob die weiteren geplanten Vereinbarungen zulässig sind.

Aufgabe 2:

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Gehen Sie davon aus, dass die GmbH ordnungsgemäß gegründet und zum 01.04. ins Handelsregister eingetragen worden ist. Baumann beschließt im September eine Kapitalerhöhung von 15.000 € vorzunehmen und das Stammkapital auf 40.000 € zu erhöhen.

Erläutern Sie, ob Baumann diesen Beschluss wirksam fassen kann und legen Sie dar, wie dieses Vorhaben umgesetzt werden kann.